



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 4

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28.02.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 16. Februar 2010

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 19. Februar 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel vom 1. März 2010

Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel vom 26. Februar 2010

Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel vom 26. Februar 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Basdahl Nr. 11 „GE - Kluste West“ der Samtgemeinde Geestequelle vom 6. Januar 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Basdahl Nr. 10 „GE - nördlich Bahnhofstraße“ der Samtgemeinde Geestequelle vom 6. Januar 2010

Bekanntmachung der Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 18. Februar 2010

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Bahnhof“ der Gemeinde Brockel vom 15. Februar 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Jugendhilfe Rehr“ der Gemeinde Helvesiek vom 26. Februar 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2010 vom 6. Januar 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2010 vom 21. Januar 2010

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kirchwalsede-Süderwalsede vom 4. Februar 2010

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes (Dränverband) Westerwalsede vom 17. Februar 2010

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Bauherrengemeinschaft Trinidadstraße hat am 07.11.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für ein Sickerbecken beantragt. Der Standort des Beckens befindet sich in der Gemarkung Rotenburg (Wümme) Flur 30 Flurstück 8/42.

Gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 16.02.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Eckhard Holsten, Rotenburger Weg 13, 27367 Böttersen, hat am 01.04.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Erweiterung einer bestehenden Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Masthähnchen beantragt.

Die Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Masthähnchen besteht aus

- 2 vorhandenen Hähnchenmastställen mit insgesamt 88.516 Mastplätzen
- Neubau von 2 Hähnchenmastställen mit insgesamt 89.983 Mastplätzen
insgesamt somit 177.409 Mastplätze
- einer vorhandenen Mehrzweckhalle/Dunglagerhalle
- Reinigungswasserauffanggruben (alt: 2, neu: 2)
- 3 vorhandenen Schüttgutsilos, Neuerrichtung von 8 Futtermittelsilos
- befestigten Flächen (alt: ca. 1.222 m², neu: ca. 1.063 m²) und Einfriedungen

Der Standort der Anlage befindet sich im Außenbereich von Böttersen, Stangenbohr (Gemarkung: Böttersen, Flur: 2, Flurstücke: 27/9, 211/27, 36/4, 36/3).

Die Anlage soll im Sommer/Herbst 2010 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 1 mit einem "X" versehen ist. Somit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 15.03.2010 bis zum 14.04.2010

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Einsichtsmöglichkeiten:
Montag bis Donnerstag vom 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- Samtgemeinde Sottrum, Rathaus
Zimmer Nr. 14
Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum

Einsichtsmöglichkeiten:
Montag bis Donnerstag vom 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Gemeinde Böttersen, Bürgermeister Wernecke, Bahnhofstr. 25, 27367 Böttersen
Einsichtsmöglichkeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (04268-94024)

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 28.04.2010) schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. I S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 12.05.2010, ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus, großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rotenburg (Wümme), den 19.02.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

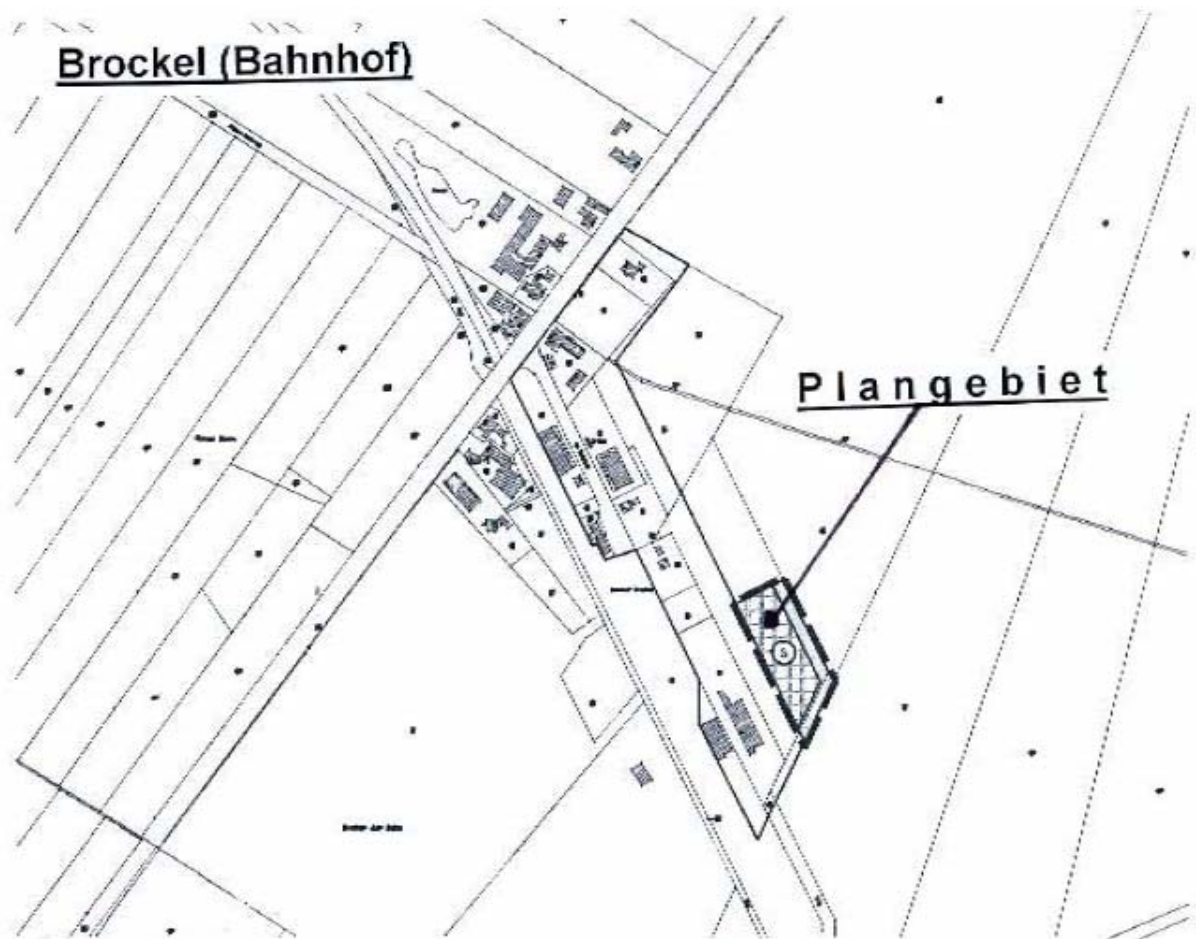
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 08.02.2010, Az.: 63 ROW - 61 72 60/100, die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel für eine Teilfläche in der Gemeinde Brockel genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Das Plangebiet für den genehmigten Teilbereich ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Der genehmigte Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB zu dieser Änderung wird zur Auskunft über den Inhalt zu jedermanns Einsicht beim Bauverwaltungsamt der Samtgemeinde Bothel, Zimmer 20, Horstweg 17, 27386 Bothel, während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Sprechzeiten der Samtgemeinde Bothel:

montags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
dienstags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.
Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Bothel, den 01.03.2010

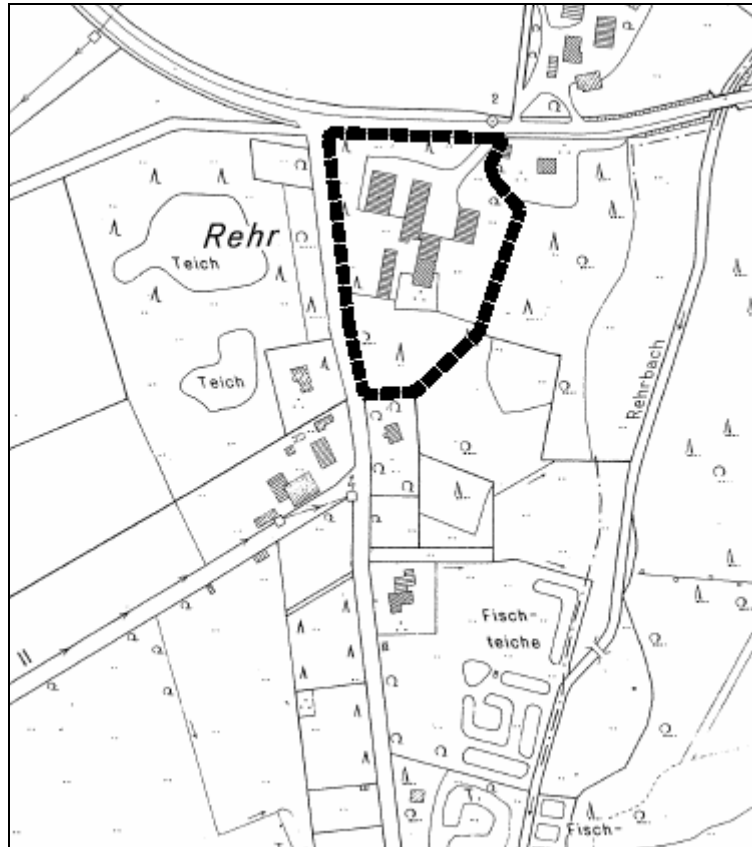
Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

Die vom Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 01.10.2009 beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Samtgemeinde Fintel ist mit der Verfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 08.01.2010 - Az.: 63 ROW 61 72 60/98 - gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Die 39. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Fintel betrifft die in den nachfolgenden Zeichnungen dargestellte Fläche in der Gemeinde Fintel:



Die Genehmigung der 39. Änderung des F-Planes wird ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 39. Änderung des F-Planes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die 39. Änderung des F-Planes, den Erläuterungsbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Fintel unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lauenbrück, den 26.02.2010

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

Die vom Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 27.03.2008 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Samtgemeinde Fintel ist mit der Verfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 07.01.2010 - Az.: 63 ROW 61 72 60 / 97 - gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Die 37. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Fintel betrifft die in den nachfolgenden Zeichnungen dargestellte Fläche in der Gemeinde Fintel:



Die Genehmigung der 37. Änderung des F-Planes wird ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 37. Änderung des F-Planes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die 37. Änderung des F-Planes, den Erläuterungsbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Fintel unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lauenbrück, den 26.02.2010

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

Inkrafttreten
Bebauungsplan Basdahl Nr. 11 "GE - Kluste West"
Samtgemeinde Geestequelle

Der Rat der Gemeinde Basdahl hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 11 "GE - Kluste West" bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung nach NBauO gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 "GE - Kluste West" der Gemeinde Basdahl ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

ANLAGE :



Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Basdahl Nr. 11 "GE - Kluste West" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der v.g. Bebauungsplan Nr. 11 einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung können nach § 10 Abs. 4 BauGB vom Tage der Veröffentlichung an bei der Samtgemeinde Geestequelle, Rathaus Geestequelle, Bohlenstraße 10, Zimmer 18, 27432 Oerel, von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des v.g. Bebauungsplanes Nr. 11 schriftlich gegenüber der Gemeinde Basdahl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Basdahl, den 06.01.2010

Samtgemeinde Geestequelle
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

Inkrafttreten Bebauungsplan Basdahl Nr. 10 "GE - nördlich Bahnhofstraße" Samtgemeinde Geestequelle

Der Rat der Gemeinde Basdahl hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 10 "GE - nördlich Bahnhofstraße" bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung nach NBauO gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "GE - nördlich Bahnhofstraße" der Gemeinde Basdahl ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (s. Anlage).

Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Basdahl Nr. 10 "GE - nördlich Bahnhofstraße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der v.g. Bebauungsplan Nr. 10 einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung können nach § 10 Abs. 4 BauGB vom Tage der Veröffentlichung an bei der Samtgemeinde Geestequelle, Rathaus Geestequelle, Bohlenstraße 10, Zimmer 18, 27432 Oerel, von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des v.g. Bebauungsplanes Nr. 10 schriftlich gegenüber der Gemeinde Basdahl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Anlage: Übersichtsplan

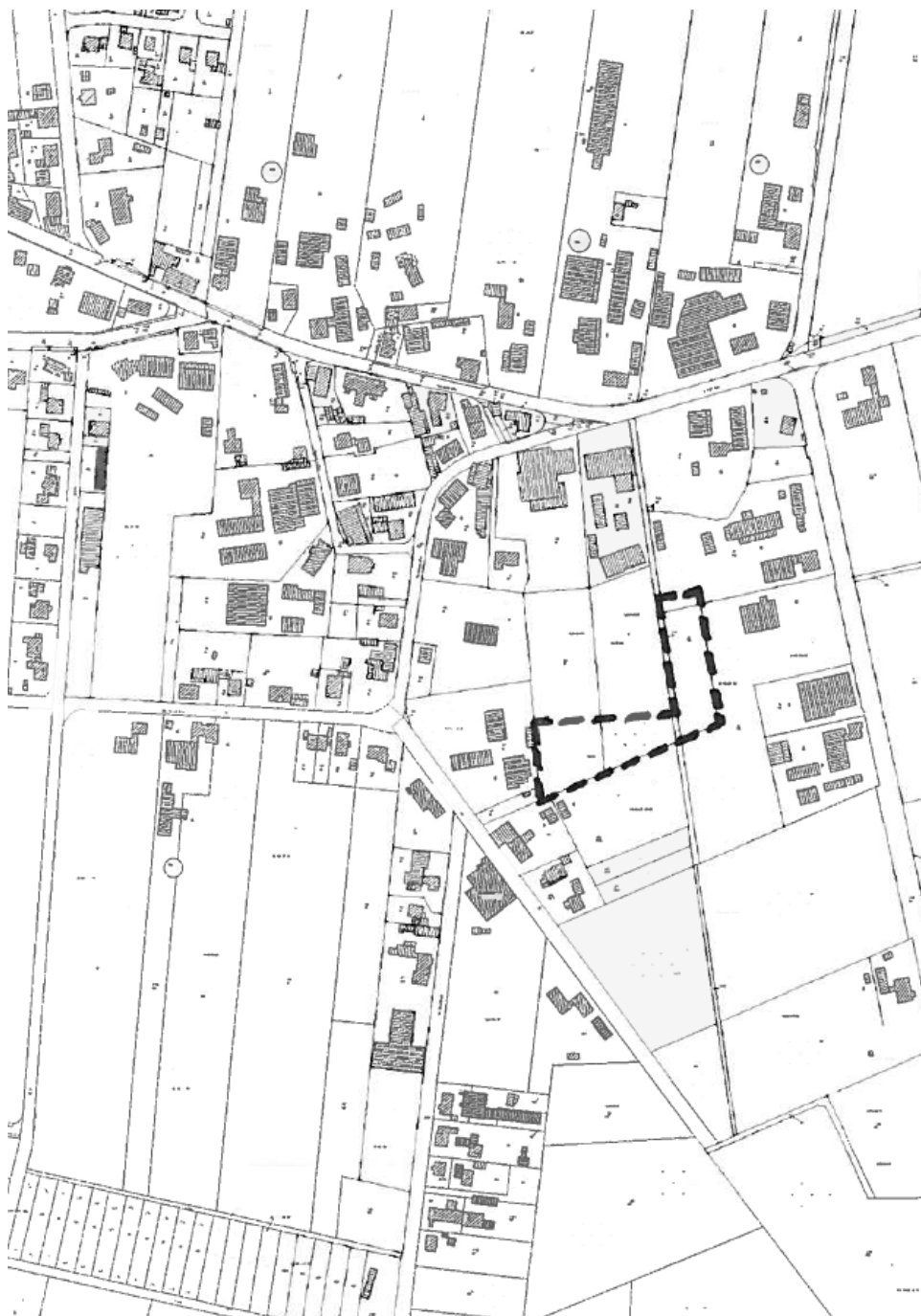
ANLAGE :



**Bekanntmachung
der Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sittensen**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 12.02.2010 (Az.: 63 ROW-61 72 60/101) die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen in der Gemeinde Wohnste. Der Änderungsbereich ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB 2004 wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sittensen, den 18.02.2010

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Bahnhof“ der Gemeinde Brockel vom 15.02.2010

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 02.12.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.g. vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 „Am Bahnhof“ mit dem Vorhabenplan und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Brockel, Kirchstraße 9, 27386 Brockel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brockel, den 15.02.2010

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister
Lüdemann

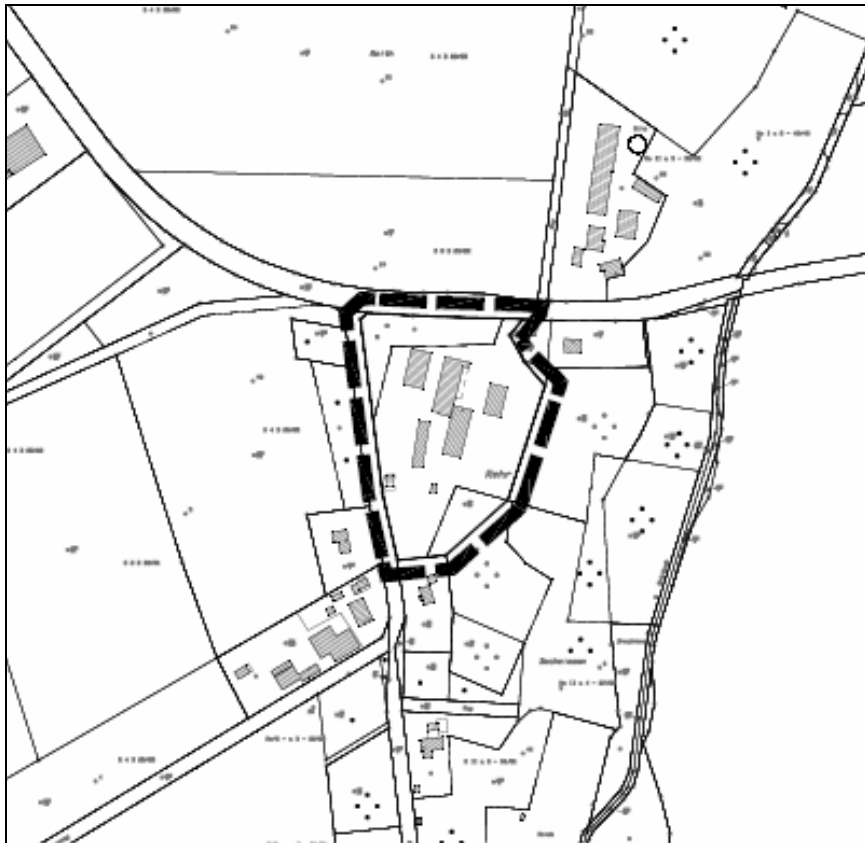
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

Gemeinde Helvesiek Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Jugendhilfe Rehr“

Der Rat der Gemeinde Helvesiek hat in seiner Sitzung am 09.11.2009 den Bebauungsplan Nr. 10 „Jugendhilfe Rehr“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, sowie die dazugehörige Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der öffentlich ausgelegten Entwürfe als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Jugendhilfe Rehr“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Jugendhilfe Rehr“ mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Helvesiek, Osterende 13, 27389 Helvesiek, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Helvesiek, den 26.02.2010

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister
Müller

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 06.01.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	361.600,00 Euro
	in der Ausgabe auf	361.600,00 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	419.200,00 Euro
	in der Ausgabe auf	419.200,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 229.900,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 425 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Vahlde, den 06.01.2010

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister
Rademacher

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 08.02.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/075 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vahlde während der Dienststunden öffentlich aus.

Vahlde, den 28. Februar 2010

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21. Januar 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	4.345.000 €
	Aufwendungen in Höhe von	4.345.000 €
im Vermögensplan	Einnahmen in Höhe von	1.510.000 €
	Ausgaben in Höhe von	1.510.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Bremervörde, den 21. Januar 2010

Busch Frerk
Verbandsvorsitzender Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit gemäß § 16 Abs. 4 NKomZG in Verbindung mit § 86 NGO öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Bremervörde-Minstedt, Auestraße 32, öffentlich aus.

Bremervörde, den 28. Februar 2010

Wasserverband Bremervörde
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kirchwalsede-Süderwalsede

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Kirchwalsede-Süderwalsede am 04. Februar 2010 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 34, Abs. 1,1., erhält folgende Fassung:

für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen:

- | | |
|--|------------|
| a) Kulturland | Faktor 1,0 |
| b) Wald, Moor Heide | Faktor 0,8 |
| c) Öffentliche Straßen und Wegeflächen | Faktor 0,0 |

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 04.02.2010

Hans-Jürgen Henke
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kirchwalsede-Süderwalsede wurde am 22.02.2010 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

**Satzung
zur 3. Änderung der Satzung des
Wasser- und Bodenverbandes (Dränverband) Westerwalsede**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat die Versammlung des Wasser- und Bodenverbandes (Dränverband) Westerwalsede am 17. Februar 2010 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 34, Abs. (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder:

1. für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. (Straßen- und Wegeflächen sind beitragsfrei.)
2. für die Unterhaltung und den Bau von Sammelleitungen nach dem tatsächlichen Aufwand auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der dränierten Grundstücke.
3. für den allgemeinen Verwaltungsaufwand (Hebungskosten) pro Mitglied in Höhe der tatsächlichen Kosten.

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 17. Februar 2010

Friedhelm Joost
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Westerwalsede wurde am 22.02.2010 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.